

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 88/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Gertraut Christel B [REDACTED]
geb. L [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Uwe A. M [REDACTED],
Ulf P. T [REDACTED], Uwe H. W [REDACTED]
in H [REDACTED] -

gegen

den kaufmännischen Angestellten Günter B [REDACTED],
I [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Hans-F. G [REDACTED],
Gerhard Tw [REDACTED], E. Ho [REDACTED]
in H [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 15. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Knüfer, Rottmüller, Dr. Hoegen und Dr. Seidl

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg als Familiensenat vom 1. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Beschwerde.

Beschwerdewert: 5.000,-- DM.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat am 5. Juli 1977 gegen das ihr am 16. Juni 1977 zugestellte Scheidungsurteil des Landgerichts Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründung ist am 26. Oktober 1977 eingegangen und mit einem Wiedereinsetzungsantrag verbunden worden. Die Klägerin hat vorgebracht, die Berufungsbegründungsfrist sei versäumt worden, weil ihr Anwalt am 2. Oktober 1977 einen Nervenzusammenbruch erlitten habe und daher bis zum 10. Oktober 1977 arbeitsunfähig gewesen sei. Außerdem habe das mit der Regelung des Versorgungsausgleichs befaßte Familiengericht beim Amtsgericht Hamburg-Harburg mit Schreiben vom 11. Oktober 1977 mitgeteilt, daß die Scheidungsklage zurückgenommen

- 3 -

sei. Daß dies nicht der Fall sei, habe ihr Anwalt erst durch eine Verfügung des Berufungsgerichts vom 18. Oktober 1977 und ein Schreiben des Prozeßgegners vom 24. Oktober 1977 erfahren.

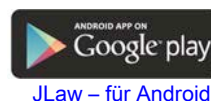
Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die Wiedereinsetzung versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin. Sie hat keinen Erfolg, da die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin beruht.

Die in ihrem Ablauf zunächst durch die Gerichtsferien gemäß § 223 Abs. 1 ZPO gehemmte Berufungsbegründungsfrist lief am 7. Oktober 1977 ab (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann 36. Aufl. § 223 ZPO Anm. 2). Zu diesem Zeitpunkt war zwar der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin infolge des am 2. Oktober 1977 erlittenen Nervenzusammenbruchs arbeitsunfähig und daher nicht in der Lage, selbst die Berufungsbegründung einzureichen. Bei Anwendung der von ihm zu fordernden Sorgfalt hätte jedoch dafür gesorgt sein müssen, daß bei einem Unfall oder dem hier eingetretenen Fall einer plötzlichen Erkrankung ein Vertreter vorhanden war oder das Büropersonal sich an einen solchen wenden konnte. Er hätte die Berufungsbegründung selbst angefertigt oder eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist erwirkt. Darin, daß dies nicht geschehen ist, liegt ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, auf dem die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beruht und für das die Klägerin nach §§ 85 Abs. 2, 233 ZPO einzustehen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Darauf, ob durch das Schreiben des Familiengerichts Hamburg-Harburg vom 11. Oktober 1977 bei dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin eine Unklarheit über die prozessuale Situation aufgetreten ist, kommt es nicht an, weil zu diesem Zeitpunkt die Berufungsbegründungsfrist bereits abgelaufen war. Das genannte Schreiben kann daher nicht ursächlich für die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewesen sein.

Entgegen der Ansicht der Klägerin war das Berufungsgericht nicht gehindert, über die Berufung in der Ehescheidungssache zu entscheiden. Die von der Klägerin für ihre gegenteilige Ansicht herangezogene Bestimmung des Art. 12 Nr. 7 d des ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 stand einer Entscheidung über die Berufung nicht entgegen. Diese Bestim-

mung regelt lediglich den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Scheidungsausspruchs bei Anhängigkeit von Folgesachen und setzt daher den Erlass einer Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht voraus.

Dr. Grell

Rottmüller